

Anschlussbedingungen vom Kreis Viersen

für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Alarmpfempfangsstelle der Leitstelle des Kreises Viersen für Brandmeldungen

Stand 01.06.2025

Kreis Viersen
Amt für Bevölkerungsschutz
Brand- und Katastrophenschutz
Bronkhorster Weg 11
47929 Grefrath
brandschutz@kreis-viersen.de

Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen der Kreisleitstelle Viersen

-Ausgabe Juni 2025-

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	4
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	4
1.3	Anforderungen an Fachplaner und Fachrichtiger - Kompetenznachweis gemäß DIN 14675	5
1.4	Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall.....	5
1.5	Umfriedete Gelände, Tore, Schranken	7
1.6	Feuerwehruzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr	7
2	Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen.....	8
2.1	Differenzierte Übertragung von Brandmeldungen	8
3	Beschilderung nach DIN 4066.....	9
4	Brandmelderzentrale (BMZ).....	9
4.1	Systemanerkennung	9
4.2	Anzeigen der BMZ, Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS)	9
4.3	Feuerwehrbedienfeld FBF.....	10
4.4	Feuerwehr-Anzeigetableau FAT	11
4.5	Orientierungsplan / Brandmeldertableau	11
5	Brandmelder.....	12
5.1	Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)	12
5.2	Automatische Brandmelder	13
5.2.1	Projektierung.....	13
5.2.2	Verdeckte automatische Brandmelder	14
5.2.3	Brandmelder in Zuluft-, Abluft- und Kabelschächten bzw. –kanälen	14
6	Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen.....	15
6.1	Sprinkleranlagen.....	15
6.2	sonstige selbsttätige Löschanlagen	15
7	Ansteuerung sonstiger technischer Systeme (Brandfallsteuerungen).....	15
8	Alarmierungseinrichtungen, akustischer Räumungsalarm	16
9	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	16
9.1	Feuerwehr-Laufkarten	16
9.2	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen nach DIN 14095	18
10	Konzept u. Planunterlagen der BMA.....	18
10.1	Konzept der Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtung.....	18
10.2	Planunterlagen der BMA.....	18

11	Abnahme der BMA.....	18
11.1	Abnahme der BMA durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen.....	18
11.2	Aufschaltabnahme durch die Brandschutzdienststelle	19
12	Prüfung / Instandhaltung.....	20
12.1	Prüfung der BMA.....	20
12.2	Instandhaltung der BMA.....	21
13	Betrieb von Brandmeldeanlagen	21
13.1	Allgemeines.....	21
13.2	Durchführung der Instandsetzungsarbeiten.....	21
13.3	Freihalten der Melder.....	21
13.4	Ausnahmen von der Überwachung.....	21
13.5	Abschaltung.....	22
13.6	Vermeidung von Falschalarmen.....	22
14	Kostenersatz und Entgelte.....	22
15	Sonstige Bedingungen	22
16	Bauliche und betriebliche Änderungen.....	22
17	Adressen	23
17.1	Kreis Viersen - Brandschutzdienststelle.....	23
17.2	Konzessionär	23
18	Inkrafttreten	23

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ,in der jeweils geltenden Fassung, auf der Grundlage der DIN 14675 technische und organisatorische Anforderungen für die einzelnen Phasen des Aufbaus und des Betriebes (Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme, Betrieb und Instandhaltung) von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Empfangseinrichtung für Gefahrenmeldungen bei der Leitstelle des Kreises Viersen, Gerberstr. 3, 41748 Viersen.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Anlagentechnik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen das Auslösen von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Objekte sowie der unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung an die Empfangseinrichtung für Gefahrenmeldungen bei der Kreisleitstelle Viersen erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen, Normen und Regelwerke zu beachten:

- VDE 0100, 0800	Errichtung von Starkstromanlagen
- DIN VDE 0833 Teil 1+2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 (alle Teile)	Brandmeldeanlagen
- DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
- DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
- DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN EN 60849 (VDE 0828 Teil 1)	Elektroakustische Notfallwarnsysteme
- DIN 33404-3	Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- LAR	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
- PrüfVO NRW	Prüfverordnung
- DIN 14623	Orientierungsschilder für automatische Brandmelder

Alle hier auszugsweise und beispielhaft genannten Normen und Richtlinien sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Weiterhin gelten die in den o.g. Normen aufgeführten Verweise und Festlegungen aus anderen Normen. Soll eine Vorschrift, z.B. eine "DIN", die derzeit nur als Entwurf vorliegt, angewendet werden, so ist deren Anwendung nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der zuständigen

Brandschutzdienststelle zulässig! Die Gesamtkonzeption sowie jede nachträgliche Änderung oder Abweichung von den o.g. Vorschriften ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei diesem Gespräch müssen der Brandschutzdienststelle eine Kopie der Bauauflagen, eine Kopie des Brandschutzkonzeptes sowie der Fachkompetenznachweis aller beteiligten Fachfirmen (Fachplaner u. Errichter) zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Anforderungen an Fachplaner und Facherrichter - Kompetenznachweis gemäß DIN 14675

Für die Phasen Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer Brandmeldeanlage muss die Kompetenz der beteiligten Fachfirmen durch eine akkreditierte Stelle nach den Anforderungen der DIN 14675 zertifiziert sein.

Betroffen sind hiervon sowohl Fachplaner wie z.B. Ingenieurbüros und staatliche Stellen die Brandmeldeanlagen planen, als auch die ausführende Fachfirma.

Für die ausschreibende Stelle (Fachplaner, Ingenieurbüro oder öffentliche Hand) endet die Phase der Planung nach DIN 14675, Abs. 6.1 mit der Erstellung einer Ausschreibung bzw. eines Leistungsverzeichnisses, d.h. mit Beendigung der Leistungsphase 6 nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Der Fachplaner/das Ingenieurbüro der/das nach der Submission die Ausschreibung bewerten und ausführungsbegleitend (Bauüberwachung) tätig sein möchte (Leistungsphase 7 u. 8 HOAI), benötigt eine Zertifizierung der Phasen 6.1 (Projektierung) und 6.2 (Abnahme) der DIN 14675. Weiterhin müssen die Anerkennung bzw. der Schulungsnachweis für das jeweilige Brandmeldesystem nachgewiesen werden.

Die entsprechenden Zertifikate und Nachweise sind der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen und den staatlich anerkannten Sachverständigen (PrüfVO NRW) für BMA vorzulegen. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme (siehe Ziffer 11.2) durch die Brandschutzdienststelle - Kreis Viersen -. E-Mail: brandschutz@kreis-viersen.de

1.4 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der gewaltfreie Zutritt und die Zufahrt zu allen mit Brandmeldern bzw. selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen sind bei Brandalarm durch geeignetes Personal mit Schlüsselgewalt rund um die Uhr vom Betreiber der Brandmeldeanlage sicherzustellen. Siehe DIN VDE 0833-2.

Ist dies in begründeten Fällen nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag des verantwortlichen Betreibers der betroffenen baulichen Anlage als Ersatzmaßnahme der Einbau eines Feuerwehr-Schlüsseldepots – FSD 3 nach DIN 14675 Anhang C und VdS Richtlinie 2105, einer optischen Informationsleuchte (Blitzleuchte, rot) und eines Freischaltelements (FSE) zugestanden werden.

Die Standorte sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Das Feuerwehr-Schlüsseldepot wird verwendet, um der Feuerwehr bei einem Brandalarm den gewaltfreien Zutritt zum Gebäude zu ermöglichen.

Die Objektschlüssel sind dazu sicher im FSD zu verwahren und nur der verantwortlichen Person der Feuerwehr bei Brandalarm zugänglich zu machen.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht. Die endgültige Lage des FSD ist objektspezifisch mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen abzusprechen.

Die elektrische Entriegelung des FSD-3 muss bei Brandmeldung und der zugehörigen Rückmeldung der Übertragungseinrichtung erfolgen. Die mechanische Entriegelung, z.B. mit Schlüssel, muss durch die verantwortliche Person der Feuerwehr erfolgen.

Die Objektschlüssel sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereitzustellen. Mit den hinterlegten Schlüsseln ist der Zugang, mindestens zu allen Brandmelder überwachten Räumen bzw. Bereichen, zu ermöglichen.

Es sind Grundsätzlich zwei Generalschlüssel auf Halbzylindern der Objektschließung im FSD 3 überwacht zu hinterlegen.

Bei Bedarf kann die Vorhaltung von drei, oder mehr Generalschlüsseln verlangt werden. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen abzustimmen.

Im FSD 3 ist die überwachte Schlüssel hinterlegung nur über einen Schließzylinder (90 Grad schließend) zulässig. Werden mehrere Unterschlüssel deponiert, müssen diese mit dem überwachten Schlüssel mechanisch so verbunden werden, dass eine Entnahme einzelner Schlüssel nur durch Zerstörung dieser Verbindung (Plombe) möglich ist. Sie müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Im FSD 3 dürfen aus einsatztaktischen Gründen je Generalschlüssel nicht mehr als drei Unterschlüssel verbunden werden. Ist dies nicht ausreichend, so ist an einer mit der Brandschutzdienststelle abzustimmenden Stelle, vorzugsweise der Feuerwehrranlaufstelle, ein gesicherter Schlüsselkasten für die Aufnahme weiterer notwendiger Schlüssel anzubringen, zu dem nur die Feuerwehr Zugriff hat.

Elektronische Schließsysteme sind grundsätzlich zulässig. Sie sind so zu programmieren, dass der Feuerwehr der Zugang, mindestens zu allen Brandmelder überwachten Räumen bzw. Bereichen, ermöglicht wird. Systeme mit passiven Schließmedien (Schlüsselchip/Schlüsselkarte nicht batteriebetrieben) sind zu bevorzugen. Bei elektronischen Schließsystemen ist die Konzeptionierung mit der Brandschutzdienststelle Kreis Viersen abzustimmen.

In unmittelbarer Nähe des Feuerwehrschrüsseldepots ist ein Freischaltelement (System FSE-Profilhalbzylinder) anzubringen. Das Freischaltelement ermöglicht der Feuerwehr einen gewaltfreien Zugang bei Alarmmeldungen durch Auslösen der Brandmeldeanlage und somit Öffnung des FSD. Es ist mit der Schließung Kreis Viersen auszustatten und auf dem Wetterschutz mit einem roten - F - zu kennzeichnen.

Das Freischaltelement darf ausschließlich einen Alarm zur Freigabe des FSD auslösen. Bei Auslösung der BMZ durch das Freischaltelement dürfen keine Folgeaktionen wie zum Beispiel das Auslösen der Durchsage zum Räumungsalarm oder sonstige Brandfallsteuerungen erfolgen!

Ausnahme: Elektronische Zugangssicherungen zum Einbruchschutz (Magnethalterungen u. ä.) sind durch das Auslösen des FSE grundsätzlich unscharf zu schalten, so dass der Zugang zum Objekt ungehindert möglich ist.

Das Feuerwehrschrüsseldepot -FSD 3- und das Freischaltelement müssen eine Zulassung des VdS (Verband der Schadenversicherer) haben und für die Verwendung im Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen freigegeben sein.

Der Standort des FSD und ggf. auch der Feuerwehruzugang sind durch eine Blitzleuchte zu kennzeichnen. Die Blitzleuchte ist eine Informationsleuchte und zeigt den Standort des Feuerwehrschrüsseldepots und den Zugang zum Gebäude an. Sie ist in der Farbe rot auszuführen. Die Anbringung ist so vorzunehmen, dass die Blitzleuchte von der öffentlichen Verkehrsfläche gut einsehbar ist.

1.5 Umfriedete Gelände, Tore, Schranken

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.

Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten um diese, auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen, gewaltfrei und zügig zu öffnen.

Geeignete Maßnahmen können u.a. sein:

- Schließbarkeit mit Profilzylinder der Feuerweherschließung
- Einsatz von Doppelschließungen
- Einsatz von kleinem Schlüsseldepot (sogen. A-Kasten ohne VdS Zulassung) oder
- Schlüsselrohren
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet
- Schlupftüre mit Feuerwehrzugang

Diese Maßnahmen sind in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen.

Die Hinterlegung von Gebäudeschlüsseln oder von Schlüsseln, die versicherungsrechtlich relevant sind, in den o.g. Einrichtungen, sind nicht zulässig. Diese Einrichtungen werden nicht überwacht und sind nicht vom VdS zugelassen. Treten bei der Zugänglichkeit zum Gelände haftungs- oder versicherungsrechtliche Bedenken auf, so sind diese Maßnahmen nur in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und dem Versicherer zu treffen.

1.6 Feuerwehrzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder), Brandmeldezentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau nach DIN 14662 (FAT) sowie Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675 müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein (siehe DIN VDE 0833-2, Ziffer 6).

Der Feuerwehrzugang ist an der Außenseite des Objektes mit einer **roten** Blitzleuchte (siehe auch 1.4, letzter Satz) zu kennzeichnen.

Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß § 5 BauO NRW i. V. m. der Musterrichtlinie – Flächen für die Feuerwehr (A2.2.1.1 VV TB NRW) ausgeführt sein muss.

Feuerwehrzugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit der Brandschutzdienststelle bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2 Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen

Der Kreis Viersen betreibt eine konzessionierte Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen. Zum Zwecke einer Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Empfangseinrichtung ist vom Betreiber der BMA ein Teilnehmeranschluss zur Übertragung von Gefahrenmeldungen an die Kreisleitstelle beim Konzessionär (Anschrift siehe 17.2) anzufordern.

Der Antrag muss enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Teilnehmers
 - a) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der Übertragungseinrichtung (ÜE)
 - b) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- 2) gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.

Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz des Netzbetreibers werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Kreisleitstelle angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar im Gehäuse des Hauptmelders anzubringen.

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär vorliegen!

2.1 Differenzierte Übertragung von Brandmeldungen

Bei großen und/oder unübersichtlichen Objekten muss die Meldung und Übertragung an die Kreisleitstelle differenziert (Multianschluss) erfolgen können.

Die Brandschutzdienststelle entscheidet nach Art und Nutzung des Gebäudes auf der Grundlage des § 50 BauO NRW – Sonderbauten, über eine differenzierte Übertragung von Brandmeldungen. So kann im Einzelnen eine Differenzierung z.B. nach

- Handfeuermeldern
- Automatischen Meldern
- Ortfesten Löschanlagen
- Sonstige Alarmmeldungen (z.B. Gefahrstoffaustritt)

verlangt werden. Der Umfang der differenzierten Alarmübertragung ist während der Projektierung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3 Beschilderung nach DIN 4066

Der Weg von der Anfahrsstelle der Feuerwehr auf öffentlichem Grund bis zur Brandmeldezentrale (BMZ) bzw. zum Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS siehe Ziffer 4.2) und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale, ist mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ bzw. „SPZ“ (im Bedarfsfall mit rechts- oder linksweisendem Richtungspfeil) so zu kennzeichnen, dass der Weg eindeutig angegeben ist.

Die Größe und der Standort der Schilder sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

4 Brandmeldezentrale (BMZ)

4.1 Systemanerkennung

Es darf ausschließlich ein Brandmeldesystem verwendet werden, dessen Konformität nach DIN EN 54-13 geprüft und bestätigt wurde (z.B. VdS-Systemanerkennung). Die Konformität der im System verwendeten Bestandteile und die angewendeten Optionen müssen nach den Normen der Reihe DIN EN 54 (z. B. DIN EN 54-2) geprüft und bestätigt werden (siehe DIN 14675)

Eine entsprechende Bescheinigung ist dem staatlich anerkannten Sachverständigen (PrüfVO NRW) für BMA vorzulegen.

4.2 Anzeigen der BMZ, Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS)

Brandmeldezentralen (BMZ) dürfen grundsätzlich nur anlageneigene Meldungen und Informationen verarbeiten.

Meldergruppen im Alarm müssen entweder durch ein separates lichtemittierendes Anzeigeelement (rote LED) für jede Meldergruppe oder ein alphanumerisches Display optisch angezeigt werden (siehe EN 54-2).

Wird die Brandmeldezentrale in begründeten Fällen nicht an der Feuerwehranfahrt angebracht, muss im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle - Kreis Viersen - zu dem erforderlichen Erstinformationsmittel (z.B. Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) inkl. Feuerwehr-Laufkarten s. Ziffer 4.4) die Übertragungseinrichtung und das Feuerwehr-Bedienfeld zugeordnet werden.

Die zusammengefasste Einheit aus Übertragungseinrichtung (ÜE), Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Feuerwehr-Laufkarten inkl. Depot, Meldergruppenübersicht, Sperrschilder, Reservegläser und die eventuell benötigten Feuerwehr-Sprechstellen (ELA) wird als Feuerwehr-Informations- u. Bediensystem (FIBS) bezeichnet. Die gesamte Funktionseinheit FIBS ist verschließbar durch einen Halbprofilzylinder „Schließung Kreis Viersen“.

Es wird der Einbau eines Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) angestrebt. Das FIBS besteht dabei mindestens aus dem Feuerwehr-Anzeigetableau, Feuerwehr-Bedienfeld, der Übertragungseinrichtung (ÜE) und den Feuerwehr-Laufkarten.

Das Feuerwehr-Laufkartenfach ist zusätzlich durch ein CL1-Schloss verschließbar mit Zwangsöffnung durch Halbprofilzylinder. Der Betreiber erhält für diese Schließung des CL1-Schlusses einen Schlüssel und hat somit nur Zugang zu den Feuerwehr-Laufkarten.

Die Anforderungen an weitere Anzeigeeinrichtungen der BMZ (wenn der Melderbereich größer als 12.000 m² ist oder die Anzahl der zugeordneten Melder größer als 512 sind) sind gem. DIN VDE 0833-2 zu erfüllen.

Ist im Objekt keine ständig besetzte Stelle vorhanden, muss der Betreiber sicherstellen, dass im Alarmfall eine ortskundige Person innerhalb von 30 Minuten am Objekt ist.

Am FIBS ist eine Ablagemöglichkeit für Objektunterlagen im Einsatzfall (z.B. Feuerwehrpläne) vorhanden sein. Die Größe muss mind. 40 cm x 60 cm betragen.

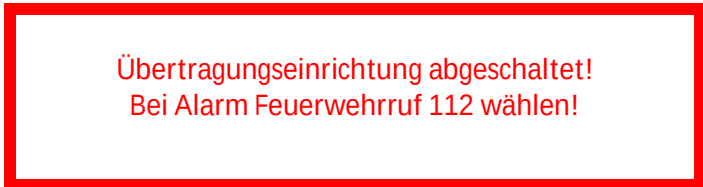
Reihen- bzw. Kettenschaltungen von BMA sind nicht zulässig (siehe DIN VDE 0833-2).

Für das Aufstellen der BMZ gelten weiterhin die Anforderungen gemäß DIN 14675 sowie DIN VDE 0833-2.

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen hat gem. DIN VDE 0833-1 zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a) Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über zugelassene Verbindungsarten (siehe DIN 14675) weiter zu leiten.
- b) Störmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Kreisleitstelle Viersen nicht entgegen genommen, sie müssen jedoch -mindestens als Sammelanzeige- an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung in nicht durch eingewiesene Personen ständig besetzten Räumen befindet.
- c) Weiterhin wird von der Brandschutzdienststelle empfohlen, dass Abschaltungen der Anlage oder Teile der Anlage wie z.B. Brandmelder sowie der Übertragungseinrichtung ebenfalls an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß; Text und Umrandung: rot) mit folgendem Text (z.B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:



Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehr 112 wählen!

4.3 Feuerwehrbedienfeld FBF

Die Installation eines Feuerwehrbedienfeldes nach DIN 14661 (FBF) ist beim Kreis Viersen verbindlich vorgeschrieben. Das FBF muss in unmittelbarer Nähe der BMZ oder der Anzeigeeinrichtung angeordnet sein.

Die Schließung für das FBF wird von der Brandschutzdienststelle vorgegeben. Halbzylinder mit der passenden Schließung sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu beschaffen.

Das FBF wird vom Konzessionär der ÜE bei der Überprüfung der ÜE mit überprüft. Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das FBF.

4.4 Feuerwehr-Anzeigetableau FAT

Die Installation eines Feuerwehr-Anzeigetableaus nach DIN 14662 (FAT) ist beim Kreis Viersen verbindlich vorgeschrieben.

Das Feuerwehr-Anzeigetableau muss neben dem Feuerwehrbedienfeld installiert werden.

Es ermöglicht den Einsatzkräften der Feuerwehr auch ohne die Mitwirkung des Betreibers der Brandmeldeanlage, einheitliche Informationen zu erhalten. In den frei belegbaren Zeichen des alphanumerischen Anzeigeelementes sind Informationen zum Meldertyp und Standort darzustellen.

Es muss sichergestellt werden, dass die anzuzeigenden Informationen der BMZ bzw. Netzwerk des Brandmeldesystems und des FAT inhaltlich übereinstimmen, z.B. durch dynamische Textübernahme aus der BMZ. Siehe auch DIN 14662

Wird das FAT zur Erstinformation für die Feuerwehr genutzt sind hierfür redundante Übertragungswege erforderlich. (siehe auch DIN 14662 und DIN 14675). Die Anzeige im FAT muss immer so lauten, dass die Meldergruppe; Meldernummer(n); Melderart, Gebäude, Geschoss, Raum mit Raumkennzeichnung/Nutzung enthalten sind.

Eine Wiederholung der Meldergruppennummer ist nicht zulässig!

4.5 Orientierungsplan / Brandmeldertableau

Die Brandschutzdienststelle kann in besonderen Fällen einen Orientierungsplan oder ein Brandmeldertableau im Bereich des FIBS/BMZ fordern.

Je nach Größe des Objektes und Umfang der Brandmeldeanlage ist dieser Plan als Brandmeldertableau mit Leuchtanzeigen (LED) auszuführen.

Darüber hinaus kann ein Tableau erforderlich werden, wenn es sich um ein Objekt besondere Art und Nutzung handelt oder wenn es der Übersichtlichkeit und der besseren Schnell-information dient (z.B. mit "Bereichstableaus"). In diesen Fällen entscheidet die Brandschutzdienststelle nach Einzelfallprüfung bzw. ist eine eventuell vorliegende bauaufsichtlich Anforderung zu beachten!

Ob und in welchem Umfang ein Orientierungsplan oder ein Brandmeldertableau erforderlich ist, muss im Vorfeld im Rahmen einer Projektierungsfestlegung mit der Brandschutzdienststelle geklärt werden.

Im Einzelfall kann es zweckmäßig sein, statt eines großen Planes bzw. Tableaus mehrere kleine, z.B. für jedes Geschoss, anzubringen.

Hierüber entscheidet die Brandschutzdienststelle anhand der Planungsunterlagen!

5 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Alle Melder sind dauerhaft mit Plaketten/Schildern zu kennzeichnen (schwarze arabische Ziffern auf weißem Grund). Die Beschriftung selbst muss gemäß der DIN VDE 0833-2 erfolgen (Beispiel: "3/7" bedeutet Gruppe 3, Melder 7). Diese Beschriftung ist bei manuellen Brandmeldern (Handfeuermelder) auf dem Bedienungsschild hinter der Glasscheibe anzubringen. Bei automatischen Brandmeldern ist die Größe und Farbgebung der Melderbeschriftung der jeweiligen Raumhöhe (Schriftgröße) und Deckengestaltung (die Grundfarbe der Beschriftung muss sich deutlich von der Deckenfarbe abheben) anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Die Beschriftung ist nicht am Melderkopf sondern abhängig von der Beschriftungsgröße am Meldersockel oder an der Decke anzubringen. Die rote Leuchtanzeige des Melders muss gleichfalls gut sichtbar sein.

Die Größe der Melderbeschriftungen richtet sich nach der Montagehöhe der Melder (siehe nachfolgende Tabelle). Bei zu großen Höhen und Rasterdecken sind ggf. abgehängte Schilder anzubringen.

Schriftgrößen (in Anlehnung an DIN 1450):

- bis Deckenhöhe	3,0 m	:	12 mm
- bis Deckenhöhe	5,0 m	:	25 mm
- bis Deckenhöhe	7,5 m	:	40 mm
- bis Deckenhöhe	10,0 m	:	60 mm
- bis Deckenhöhe	15,0 m	:	85 mm
- bis Deckenhöhe	20,0 m	:	110 mm
- Bei größeren Deckenhöhen nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle!			

Um die Leserlichkeit der Plakettenbeschriftungen sicherzustellen, sind neben der Schriftgröße auch weitere Kriterien zu beachten Siehe hierzu DIN 1450, Tabelle 1

Seitens der Brandschutzdienststelle wird die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Melder gefordert. Abweichungen von dieser Forderung bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

Alle Brandmelder einer Meldergruppe müssen vom Anmarschweg der Feuerwehr aus (von der BMZ kommend) in nur einer Richtung erreichbar sein (keine Wegverzweigung!)

5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 1.2 genannten Regelungen hinaus sollten Handfeuermelder vorwiegend in Flucht- / Rettungswegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

5.2 Automatische Brandmelder

5.2.1 Projektierung

Automatische Brandmelder sind entsprechend DIN VDE 0833 und DIN 14675 zu projektieren und anzuordnen.

Die Überwachungsbereiche und Ausnahmen sind mit der Brandschutzdienststelle vorab im Rahmen des BMA-Konzeptes nach DIN 14675 abzustimmen.

Die Auswahl der automatischen Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen. (DIN VDE 0833)

Nutzungsänderungen, sowie kurzzeitige Störeinflüsse sind entsprechend zu beachten und im Zuge der Instandhaltung und bei Falschalarmen zu berücksichtigen.

Bei Anlagen, die auch Wirksamkeit für die Versicherung haben sollen, ist die Anlage entsprechend den VdS-Vorschriften in Absprache mit dem Versicherer und der Brandschutzdienststelle zu projektieren und durch VdS anerkannte Fachfirmen zu installieren.

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften sowie der Auflagen der Brandschutzdienststelle grundsätzlich eine der nachfolgenden technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- Zweimelderabhängigkeit
- Zweigruppenabhängigkeit
- Brandkenngrößenmuster-Vergleich

Bei Einsatz von Meldern mit „Vergleich von Brandkenngrößenmustern“ muss die für die Montage und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage verantwortliche Fachfirma eine schriftliche Bestätigung des Herstellers des Brandmeldesystems beibringen, aus der eindeutig hervorgeht, dass die geplanten Rauchmelder, Mehrfachsensormelder sowie Ansaugbrandmelder für den Anwendungsfall im beurteilungsrelevanten Objekt geeignet sind und den Anforderungen der DIN VDE 0833-2 -hier: komplexe Bewertung von Brandkenngrößen (Vergleich von Brandkenngrößenmustern) voll entsprechen und eine Verifizierung des Alarmzustandes wie Zweimelder- oder Zweigruppenabhängigkeit nicht erforderlich ist. Es muss weiterhin bestätigt werden, dass die Verarbeitung von Detektionsalgorithmen Störungen und Täuschungsphänomene unterdrückt. Im Anwendungsfall müssen die Melder, inwieweit technisch möglich bzw. normativ zulässig, unempfindlich gegen Täuschungsgrößen bzw. atypische Brandphänomene wie Tabakrauch, Staub, Fasern, Dampf etc. sein. Das Ansprechverhalten der Melder auf echte Brände (typische Brandphänomene) darf hiervon nicht beeinträchtigt werden.

Zeitverzögerung nach DIN VDE 0833-2 (Betriebsart PM, Brandmeldeanlagen mit personellen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) ist nur in besonderen Fällen und in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zulässig.

Die Betriebsart OM (Brandmeldeanlagen ohne besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) nach DIN VDE 0833-2 ist nicht zulässig.

5.2.2 Verdeckte automatische Brandmelder

Werden automatische Brandmelder in abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen oder in nicht einsehbaren Räumen installiert, sind Individualanzeigen gem. DIN 14623 sichtbar zu montieren. In Zwischenböden, Zwischendecken oder Kabelkanälen angeordnete automatische Brandmelder müssen jeweils zu eigenen Meldergruppen zusammengefasst werden.

Melder in Lüftungsanlagen müssen zu eigenen Meldergruppen zusammengefasst werden.

Seitens der Brandschutzdienststelle wird die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation am FAT / BMZ für alle Melder gefordert.

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten ●, Minstdurchmesser 50 mm, gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet werden.

Bodenplattenheber sind am FIBS zu hinterlegen, entsprechend zu sichern und mit der Aufschrift:

„Nur für die Feuerwehr“

zu versehen. Zusätzlich ist ein entsprechender Hinweis in der jeweiligen Feuerwehr-Laufkarte darzustellen. Um ein Vertauschen der markierten Bodenplatten zu verhindern, sind diese entsprechend zu sichern.

Zur Überprüfung von Zwischendeckenbereichen ist eine Bockleiter, nach Möglichkeit in jedem erforderlichen Geschoss, in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen vorzuhalten. Diese Leiter ist gegen unbefugtes Entnehmen zu sichern (vornehmlich mit Feuerweherschließung) und als „Leiter für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Auf den Laufkarten ist auf diese Leitern und deren Standorte hinzuweisen sowie augenfällig auf die zwingende Mitnahme der Leiter hinzuweisen. Die Anzahl der Leitertritte wird durch die Deckenhöhe bestimmt.

Die notwendigen Revisionsöffnungen sind für zu überwachende Bereiche mindestens 600 x 600 mm auszuführen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

5.2.3 Brandmelder in Zuluft-, Abluft- und Kabelschächten bzw. –kanälen

Für Brandmelder in Klima- und Lüftungszentralen, in Zu- und Abluftkanäle und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 5.2.2.

6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Selbsttätige Löschanlagen sind an Brandmeldeanlagen anzuschalten. Abweichungen hiervon sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

6.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. (siehe hierzu auch die VdS-Richtlinie 2092 „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“). Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- und Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (siehe Ziffer 9. dieser Anschlussbedingungen). Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

Es hat eine differenzierte Alarmübertragung zu erfolgen (siehe Ziffer 2.1 dieser Anschlussbedingungen).

6.2 sonstige selbsttätige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. CO₂-Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden. Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (siehe Ziffer 9. dieser Anschlussbedingungen).

Es hat eine differenzierte Alarmübertragung zu erfolgen (siehe Ziffer 2.1 dieser Anschlussbedingungen).

7 Ansteuerung sonstiger technischer Systeme (Brandfallsteuerungen)

Inwieweit zusätzliche Einrichtungen bzw. andere Systeme (wie z.B. Feststellanlagen für Feuerabschlüsse (FSA als eigene DIBt zugelassene Systeme); Rauch- oder Feuerschutzklappen; Fluchttürsteuerungen; Aufzugssteuerungen; Rauch- und Wärmeabzugsanlagen; Entrauchungsanlagen, Rauchgasventilatoren; motorische Antriebe als Zuluftbereitstellung in den Bereichen in denen die Entrauchung arbeitet; Sicherheits-Überdruck-Lüftungsanlagen; Evakuierungssteuerung der Alarmierungsanlage; Feuerwehr-Objektfunkanlage; Feuerlöschanlagen; Alarmierungseinrichtungen; Abschaltung von Lüftungsanlagen etc.) bei Brandalarm durch die Brandmeldeanlage angesteuert werden müssen (Brandfallsteuerungen) ist mit der Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der Bauauflagen abzustimmen.

Weitere Anforderungen für Brandfallsteuerungen können im Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüf VO NRW dargestellt sein oder im Einzelfall als Auflagen im Baugenehmigungsverfahren gestellt werden.

8 Alarmierungseinrichtungen, akustischer Räumungsalarm

Für jede bauaufsichtlich geforderte oder notwendige Brandmeldeanlage ist ein akustischer Räumungsalarm nach DIN 33 404-3 vorzusehen.

Die Anforderungen der DIN 14675 sowie der DIN VDE 0833-2 müssen erfüllt werden. Die Alarmierungsbereiche und Ausnahmen sowie Alarmarten sind mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle vorab im Rahmen des BMA-Konzeptes abzustimmen.

Die Farbe der verwendeten Sirenen kann beliebig ausgeführt werden. Jede Sirene ist jedoch mit dem Schriftzug "BRANDALARM" deutlich lesbar zu kennzeichnen.

Die akustischen Gefahrensignale können bzw. müssen (abhängig von der Bauauflage) durch gesprochene Verhaltensanweisungen ergänzt werden. Lautsprecheranlagen (ELA) können mit BMA gekoppelt werden, um bestimmte Kräfte des Betreibers im Brandfall eindeutiger zu informieren und die akustischen Gefahrensignale der BMA durch Verhaltensweisen zu ergänzen. Diese Lautsprecheranlagen müssen den Anforderungen für elektroakustische Notfallwarnsysteme nach VDE 0828 (DIN EN 60849) entsprechen.

9 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

9.1 Feuerwehr-Laufkarten

Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte gem. DIN 14675, Ziffer 10.2 zu erstellen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit an der BMZ oder FIBS, wenn dieses als Erstanlaufstelle für die Feuerwehr genutzt wird, in einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Depot aufzubewahren. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „FEUERWEHR-LAUFKARTEN“ zu kennzeichnen.

Alle Feuerwehr-Laufkarten sind gemäß vorgegebenem Muster in 2-facher Ausführung (DIN A3) in Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu fertigen. Die Bildzeichen (grafischen Symbole), die in der Feuerwehr-Laufkarte verwendet werden, sind einheitlich festgelegt. Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bei fehlenden Plänen erfolgt keine Aufschaltung der BMA!

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen gut lesbar und übersichtlich aufgebaut sein, um für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eine schnelle Lokalisierung der Brandmeldung bzw. des Brandortes im Gebäude sicherzustellen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind kein Ersatz für Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen nach DIN 14095; sie sind eigenständiges Informationsmittel für die Einsatzkräfte der Feuerwehr im Zusammenhang zwischen BMA und Gebäude.

Die Größe der Karte muss das Format A3 aufweisen. In jedem Fall müssen die Darstellungen auf der Feuerwehr-Laufkarte dem gewählten Format entsprechend angepasst und formatfüllend sein. Die Feuerwehr-Laufkarten sind einzuschweißen (laminieren) und mit Kartenreitern zu versehen. Alternativ zur Laminierung können die Pläne auch auf einer Signolit-Folie gedruckt werden.

Ein kompletter Satz der Feuerwehr-Laufkarten ist zusätzlich im Format DIN A4 durch den Betreiber als Redundanz in einem Ringordner an der BMA/FIBS bereitzuhalten.

Auf der Feuerwehr-Laufkarte müssen mindestens folgende Informationen vorhanden sein:

- auf der Vorderseite: Gebäudeübersicht mit Grundriss und sofern erforderlich, Schnittdarstellung oder Grundriss mit Teilausschnitt; Seitenriss der Geschosse
- auf der Rückseite: Detailplan für den Meldebereich und sofern erforderlich, Schnittdarstellung oder Grundriss mit Teilausschnitt;

mit folgenden Mindestangaben:

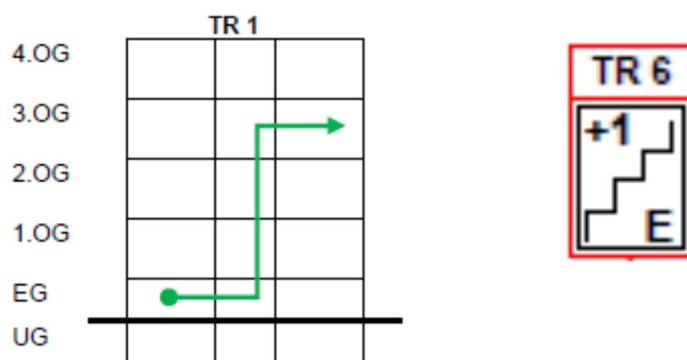
Meldergruppe; Meldernummer(n); Melderart und -anzahl; Gebäude/Geschoss/Raum; Standort der BMZ, der ÜE und des FAT/FBF; Laufweg vom Standort zum Meldebereich; im Laufweg liegende Treppen und Türen mit fortlaufender Bezeichnung (z.B. TR-1); Raumkennzeichnung/Nutzung; Bemerkungen, falls zutreffend für Gefahrenbereiche wie z.B. EX-Bereich; Bereiche der Feuerwehr-Gefahrengruppen nach FwDV 500; Objektname oder Ort (z. B. Straßenbezeichnung); Datum der letzten Aktualisierung.

Aus der Gebäudeübersicht muss der Weg von der BMZ bzw. Anzeige- und Bedieneinrichtung bis zur ausgelösten Meldergruppe mit einem grünen Pfeil erkennbar sein. Zur eindeutigen Lokalisierung des Brandortes muss der Detailplan für den Meldebereich die räumliche Zuordnung der Einzelmelder der jeweiligen Meldergruppe mit Meldernummer enthalten.

Zudem ist auf der Vorderseite der Laufkarte ein „Seitenriss der Geschosse“ als Bild mit vereinfachten Geschossen darzustellen. Die auch als Treppenschnitt bezeichnete bildliche Darstellung, soll dem vorgehenden Trupp schnell einen ersten Eindruck aufzeigen, insbesondere, wenn von der Anlaufstelle Feuerwehr zum ausgelösten Überwachungsbereich das Geschoss zu wechseln ist und über welchen Treppenraum er in das jeweilige Geschoss vorgehen muss.

Treppenräume, die auf dem Anmarschweg zum Meldebereich genutzt werden sind darzustellen und mit dem Treppenraumsymbol nach DIN 14034-6 und der Treppenraumbezeichnung auf Vorder- und Rückseite zu versehen. Alle weiteren Treppenräume werden ebenfalls mit dem Treppenraumsymbol gekennzeichnet, aber ohne farbliche Markierung. Durch den Laufkarten-Ersteller ist dafür Sorge zu tragen, dass die in den Laufkarten verwendeten Treppenraumbezeichnungen mit den entsprechenden Treppenraumbezeichnungen und Geschossangaben in den Feuerwehrplänen übereinstimmen.

(Beispiel hier: Treppenraum)



Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten verfügen, muss ein kompletter Satz laminierter Feuerwehr-Laufkarten für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen!

9.2 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen nach DIN 14095

Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen sind im Format DIN A 3 zu erstellen. Feuerwehrpläne müssen genaue Angaben über Besonderheiten und Risiken auf dem Gelände um im Gebäude erhalten. Feuerwehrpläne müssen stets auf einem aktuellen Stand gehalten werden. Grundlage für die Erstellung der Feuerwehrpläne ist das DIN-Blatt 14095 in seiner gültigen Fassung und die Vorgaben zu Feuerwehrplänen für Planersteller vom Kreis Viersen.

Bei fehlenden Plänen erfolgt keine Aufschaltung der BMA!

10 Konzept u. Planunterlagen der BMA

10.1 Konzept der Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtung

Als Planungsgrundlage für die Brandmeldeanlage ist es zwingend erforderlich ein Konzept nach den Anforderungen der DIN 14675 für die Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtung zu erstellen.

Das Konzept der Brandmeldeanlage ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen abzustimmen.

Das BMA-Konzept muss mindestens alle in der DIN 14675 aufgeführten Bestandteile enthalten. Bestandteile, die nicht zutreffen, sind als solche zu kennzeichnen.

Der Verantwortliche für die Erstellung des BMA-Konzeptes ist der Brandschutzdienststelle zu benennen.

Das Konzept der Brandmeldeanlage stellt kein Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO NRW i. V. m. § 70 Abs 2 BauO NRW 2018 als zusätzliche Bauvorlage für Sonderbauten dar. Die Rechtsgrundlage zur Erstellung des erforderlichen Konzeptes einer Brandmeldeanlage ergibt sich aus der Norm DIN 14675 (Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb).

10.2 Planunterlagen der BMA

Die Planunterlagen bzw. die Ausführungsunterlagen der Brandmeldeanlage sind vor Installationsbeginn mit der Brandschutzdienststelle sowie mit dem staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen (möglichst bei einem gemeinsamen Termin) abzustimmen.

11 Abnahme der BMA

11.1 Abnahme der BMA durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen

Die Brandmeldeanlage sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten -Prüfverordnung- (PrüfVO NRW) auf Ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.

Die Abnahme des staatlich anerkannten Sachverständigen kann nur erfolgen, wenn der Errichter die Betriebsbereitschaft der Anlage zur Abnahme mit Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls gem. DIN 14675 und der Ausführungsunterlagen nach DIN 14675 erklärt hat. Verantwortlich für die Abnahme ist der Auftraggeber.

11.2 Aufschaltabnahme durch die Brandschutzdienststelle

Vor der Aufschaltabnahme durch die Brandschutzdienststelle muss die Wirksamkeit und Betriebssicherheit von Brandmeldeanlagen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen gem. PrüfVO NRW geprüft und bescheinigt werden. Ein mängelfreier Prüfbericht ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Vor Aufschaltung der BMA an die ÜE und somit an die Empfangseinrichtung der Kreisleitstelle Viersen erfolgt eine Aufschaltabnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle im Beisein eines Vertreters des Konzessionärs.

Eine Aufschaltung zu v.g. Leitstelle setzt die volle Betriebsbereitschaft der BMA voraus.

Bei der Aufschaltung müssen der Antragsteller, der Errichter der BMA, ein Vertreter des Konzessionärs der ÜE und ein Zeichnungsberechtigter des Betreibers anwesend sein.

Bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlage sind der Brandschutzdienststelle mehrere Personen zu benennen, die in einem eventuellen Einsatzfall ständig erreichbar sind.

Beim Wechsel von Zuständigkeiten in diesem zu alarmierenden Personenkreis (Ansprechpartnerdatei Leitstelle) ist die Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen unverzüglich durch den Betreiber unter Angabe der Erreichbarkeiten aller zu alarmierenden Personen schriftlich zu informieren.

Bei besonderen Auflagen oder auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers oder einer Behörde können weitere Beauftragte (z.B. Versicherer, Gutachter, behördlich anerkannte Sachverständige) eine Prüfung durchführen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen und kann Bestandteil der Abnahme sein.

Der Termin für die Aufschaltabnahme ist mit der Brandschutzdienststelle mit einem Vorlauf von 4 Wochen durch den Konzessionär abzustimmen. Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren.

Der Betreiber und die Errichterfirma haben der Brandschutzdienststelle für die Aufschaltung der Anlagen und vor Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale für Brandmeldungen der Feuerwehr folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Mängelfreier Prüfbericht des staatlich anerkannten Sachverständigen für BMA nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW)
- Abnahmeprotokoll nach DIN 14675 und VDE 0833 Teil 1
- Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675
- Nachweise der Zertifizierungen nach DIN 14675 aller beteiligten Fachfirmen wie Fachplaner, Errichterfirma etc.
- Die Fachunternehmerbescheinigung bzw. Errichtererklärung der Errichterfirma der BMA
- Nachweis der Wartung für die BMA (Kopie Instandhaltungsvertrages der BMA) nach VDE 0883-1
- Alarmorganisation nach DIN 14675
- Verzeichnis der zu alarmierenden Personen
- Verzeichnis der eingewiesenen Personen

Bei Aufschaltung der Anlagen sind durch die Fachfirma an der BMA bzw. FIBS zu hinterlegen:

- Feuerwehrpläne nach DIN 14095
- Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675
- Meldergruppenverzeichnis
- Bedienungsanleitung
- Anweisungen für das richtige Verhalten im Fall einer Brand- oder Störungsmeldung
- Alarmorganisation nach DIN 14675
- Verzeichnis der "eingewiesenen Personen"
- Ersatzglasscheiben für nichtautomatische Brandmelder - Schlüssel für nichtautomatische Brandmelder"
- Außer Betrieb"-Schilder für nichtautomatische Brandmelder
- ausgefülltes Wartungs- und Betriebsbuch
- Anlagendokumentation nach DIN 14675 und VDE 0833-2
- Kurzbeschreibung und Kurzbedienungsanleitung der Brandfallsteuerungen mit Steuerzuordnung (Matrix)

Bei Aufschaltung der Anlagen müssen folgende Geräte bzw. Gegenstände vorhanden sein (siehe Anhang C):

- Umstellschloss für das FSD
- Schließzylinder für FBF / FAT und Freischaltelement (Profilhalbzylinder)
- Profilhalbzylinder der Schließanlage des Objektes zum Einbau in das FSD
- Objektschlüssel
- gegebenenfalls Profilhalbzylinder zum Einbau in FSD-1 (Toranlagen)

Sind nicht alle o. g. Bedingungen erfüllt, kann eine Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung der Kreisleitstelle Viersen verweigert werden.

Die Aufschaltabnahme durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest etc. entspricht.

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA!

12 Prüfung / Instandhaltung

12.1 Prüfung der BMA

Die Brandmeldeanlage sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen nach der Prüfverordnung (PrüfVO NRW) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachkundige sind gem. PrüfVO NRW in nicht mehr als 3 Jahren durchzuführen.

12.2 Instandhaltung der BMA

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Betrieb der BMA zu gewährleisten. Diesbezüglich gelten die nationalen Normen und Bestimmungen, insbesondere VDE 0833.

Die Arbeiten zur Instandhaltung sind durch eine für das jeweilige System zertifizierte Fachfirma durchzuführen. Die termin- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten muss zwischen Betreiber und Instandhalter geregelt werden; die Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833). Das Betriebsbuch ist für die Brandschutzdienststelle / Feuerwehr jederzeit einsehbar am FIBS (falls dieses nicht vorhanden ist an der BMZ) zu hinterlegen.

13 Betrieb von Brandmeldeanlagen

13.1 Allgemeines

Brandmeldeanlagen sind nach DIN VDE 0833-1 zu betreiben.

Der Betreiber der BMA ist für die Fortschreibung folgender Unterlagen verantwortlich:

- Alarmorganisation nach DIN 14675
- Aktualisierung und Vollständigkeit der Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675
- Aktualisierung und Vollständigkeit der Feuerwehrpläne nach DIN 14095
- Aktualisierung und Vollständigkeit der Flucht- und Rettungspläne nach DIN 4844-3 (falls vorhanden)

13.2 Durchführung der Instandsetzungsarbeiten

Die termin- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten muss zwischen Betreiber und Instandhalter geregelt werden. Der Instandhalter muss mit der Beseitigung von Störungen innerhalb von 24 h nach Meldung beginnen. Die Instandsetzungsarbeiten müssen so durchgeführt werden, dass die Zeit der Funktionsunterbrechung an Geräten oder Anlageteilen so kurz wie möglich gehalten wird. Nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten muss an den Geräten und Anlageteilen, deren Funktion gestört war, eine Funktionsprüfung durchgeführt und dokumentiert werden.

13.3 Freihalten der Melder

Regelmäßig ist durch den Betreiber zu prüfen, ob der freie Raum als Zugang zum Melder eingehalten wird. Im Allgemeinen dürfen sich weder Einrichtungen noch Lagergut innerhalb eines Abstandes von weniger als 0,5 m vom Melder befinden.

13.4 Ausnahmen von der Überwachung

Regelmäßig ist durch den Betreiber zu prüfen, ob die Räume oder Zwischenbereiche, die nicht in die Überwachung einbezogen sein müssen, hinsichtlich ihrer Brandlast und Anforderungen der DIN VDE 0833-2 sowie Bauauflagen und sonstige Auflagen weiterhin unbedenklich sind. Hierüber hat der Betreiber die Instandhaltungsfirma unverzüglich zu informieren.

13.5 Abschaltung

Der Betreiber muss in sämtlichen Fällen, in denen eine Anlage oder Teile einer Anlage abgeschaltet werden, so lange für eine Kontrolle der betroffenen Räume sorgen, bis die Anlage oder die Teile wieder eingeschaltet werden.

Es sind Maßnahmen zu treffen, um die Zeit der Abschaltung und damit die Zeit der Nichtüberwachung so kurz wie möglich zu halten (eine Missachtung kann versicherungsrechtliche oder gar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen).

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung von mehr als 12 Stunden ist der Brandschutzdienststelle anzuzeigen und ggf. kompensierende Maßnahmen abzusprechen.

13.6 Vermeidung von Falschalarmen

Die Anzahl der Falschalarme sollte so gering wie möglich sein. Der Betreiber muss zur Vermeidung von Falschalarmen bei außergewöhnlichen betrieblichen Vorgängen, wie z.B. Schweißarbeiten, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen treffen.

Wenn durch betriebliche Vorgänge Falschalarme ausgelöst werden, muss unmittelbar angemessene Abhilfe geschaffen werden.

14 Kostenersatz und Entgelte

Die Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle gem. Ziffer 11.2. dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, können dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt werden.

Bei vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel verursachten Falschalarmen, darf die Feuerwehr nach Anhörung des Betreibers der BMA den Anschluss der Übertragungseinrichtung dieses Teilnehmers zeitlich begrenzt und im Wiederholungsfall unbegrenzt sperren.

15 Sonstige Bedingungen

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

16 Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

17 Adressen

17.1 Kreis Viersen - Brandschutzdienststelle

Kreis Viersen
Amt für Bevölkerungsschutz
Brand- und Katastrophenschutz
Bronkhorster Weg 11
47929 Grefrath

brandschutz@kreis-viersen.de

17.2 Konzessionär

Firma
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Aufschaltung Brandmeldeanlagen
SO/OPM6.1-Lz
Rosa-Luxemburg-Str. 16
04103 Leipzig

Tel: 089-250062005
aufschaltung.bo@bosch.com

17.3 Lieferant für:
Umstell Schloss für FSD

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co KG
Duvendahl 92
21435 Stelle

oder gleichwertig

Lieferant für:
Halbzylinder FBF sowie Halbzylinder für
Toranlagen

BNS Sicherheitstechnik
Lilienstraße 52
47906 Kempen

18 Inkrafttreten

Diese Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen der Kreisleitstelle Viersen gelten mit sofortiger Wirkung.
Frühere Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.

verbinden. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel zu kennzeichnen. Weitere Generalschlüssel sind auf eigenen überwachten Halbzyindern zu installieren.

Die für VdS anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (z.B. VdS anerkanntes Wachunternehmen übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst). Die Kreisleitstelle nimmt Sabotagemeldungen nicht entgegen.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.

Die Inbetriebnahme des FSD durch die Brandschutzdienststelle erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die Brandschutzdienststelle Kreis Viersen zu richten.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA
- c) Feuerwehr - Laufkarten
- d) Feuerwehrpläne nach DIN 14095

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD, außer im Alarmfall, wird von der Brandschutzdienststelle ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und dem Vertreter der Brandschutzdienststelle unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt bei den Unterzeichnern.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen, noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD in Stand zu halten. Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS.

Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD - Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung „Feuerwehr Stadt/Gemeinde“ vorhanden.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen (Einsatzplan nach DIN 14095) der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD - Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD, trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme des FSD ist gebührenpflichtig.

Der Betreiber versichert, keinen FSD - Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD - Schlüssel zu bringen.

Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorhandenen FSD - Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt/Gemeinde oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen Bediensteten der Stadt/Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.

Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Fall der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0 – Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Ort, den
(Datum)

Betreiber:

Kreis Viersen

(Firmenstempel)

(Dienststempel)

(Unterschrift des Betreibers oder eines von
ihm Bevollmächtigten)

(Unterschrift)

Anhang B: Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)

Kurzfristige Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder) von Brandmeldeanlagen

Die unter Ziffer 1.2 der Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrmeldungen genannten Bestimmungen schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlage (BMA) vor.

Im Rahmen dieser Maßnahmen kann es erforderlich werden, auch die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung (ÜE) sowie den Übertragungsweg zur Übertragungsanlage für Gefahrmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr zu überprüfen.

Um ein Ausrücken der Feuerwehr und damit Kosten für den Verursacher des Falschalarms zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE seitens der Clearingstelle des Konzessionärs Bosch „in Revision“ geschaltet, d.h. von der Meldungsweiterleitung zur Feuerwehr ausgenommen.

Da die Revision einer ÜE weitreichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der BMA und dass mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen (Instandhalter) sowie für die Feuerwehr und den Konzessionär der ÜAG hat, ist dazu eine Kennwortregelung erforderlich. Die Betreiber der BMA erhalten durch den Konzessionär Bosch ein „Betreiberkennwort“ mit welchem kurzfristige Revisionen/Abschaltungen durchgeführt werden können.

Die Clearingstelle der Fa Bosch ist erreichbar unter: Tel: 089 - 250062005

Die Meldungsabfrage der Clearingstelle lautet:

- BMA-Nr: z.B. F 14000085
- Betreiberkennwort
- Objektname und Anschrift
- Name und Funktion des Anrufers mit Rückrufnummer
- Geplanter Zeitpunkt der Wiederanmeldung der BMA

Langfristige Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder) von Brandmeldeanlagen

Längerfristige, über den Tag hinausreichende Revisionsschaltungen werden als „Abschaltung“ definiert und erfordern die Schriftform.

Diese Mitteilung muss enthalten:

- Objekt
- ÜE – Nummer
- Instandhalter, d.h. das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen
- Firmenname
- Name der Elektrofachkraft, welche die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für die Instandhalter durchführt.
- Datum der geplanten Revision, Uhrzeit sofern bekannt
- die Telefonnummer, unter der die Elektrofachkraft während der Revision erreichbar ist
- Betreiber der BMA, d.h. die juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb der BMA und die Befugnis hat, während der Abschaltung der ÜE bzw. der BMA Maßnahmen zur Sicherstellung einer Brandmeldung anzuordnen.
- Name mit Unterschrift

Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der BMA angezeigter Feuersalarm auf andere Weise (z.B. Fernsprecher) zur Kreisleitstelle -Feuerwehr- übermittelt wird.

Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der Clearingstelle das Ende der Arbeiten mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens und bittet um Aufhebung der Revision.

Die Clearingstelle hebt dann die Revision auf und bestätigt dies mit einem Rückruf. Die Elektrofachkraft hat den Rückruf abzuwarten. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongesprächs erfolgt.

Versicherungsrechtliche Belange, die eine Abschaltung der Brandmeldeanlage mit sich bringt, bleiben durch die Anschlussbedingungen des KreisesViersen unberücksichtigt. Diese sind im Einzelfall mit dem jeweiligen Sachversicherer zu klären.

Falschalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionen oder außerhalb des vereinbarten Revisionszeitraums erfolgen, werden dem Betreiber der BMA gem. Ziffer 14 der Anschlussbedingungen in Rechnung gestellt.

Anhang C : Bestellvollmacht (für Schließung FSD etc.)

Auftraggeber:

Kreis Viersen
Der Landrat
Brandschutzdienststelle
Bronkhorster Weg 11
47929 Grefrath

Datum.....

BESTELLVOLLMACHT

Objekt: _____

Entsprechend der als Anlage beigefügten Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (BMA) ist o. g. Objekt mit einem Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) mit Umstellerschloss sowie Feuerwehrbedienfeld (FBF) mit Halbzylinder auszustatten. Ich ermächtige hiermit den Landrat des Kreises Viersen, nachfolgend aufgeführte Gegenstände zu bestellen und sage hiermit die Kostenübernahme zu.

(Gegenstände/Lieferanschrift)

- FSD/Objekt/Errichterfirma der BMA
- Umstellerschloss für FSD/Landrat Kreis Viersen, Anschrift wie oben
- Halbzylinder für FBF/ Landrat Kreis Viersen, Anschrift wie oben
- Halbzylinder für BMZ-Umschrank/ Landrat Kreis Viersen, Anschrift wie oben
- Halbzylinder für Freischalteinrichtung/ Landrat Kreis Viersen, Anschrift wie oben

Rechnungsanschrift:

Bauherr/Errichterfirma

Unterschrift_____